

## Minderheitenrechte

### »Artikel 3

- (1)  
Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.  
(3)  
Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.«

**Abb. 1**  
Minderheiten fordern Gleichberechtigung  
1989

8. bundesweiter Kongress  
der EinwandererInnen-  
und Flüchtlingsinitiativen



# MINDERHEITEN




fordern  
GLEICHBERECHTIGUNG

5.-7. Mai 1989  
Frankfurt, Fachhochschule  
Nord-West Stadt



Info und Anmeldung:  
c/o Elisabeth Altmann, Dritte-Welt Haus,  
Friesengasse 13, 6000 Frankfurt/Main 90

Zu Beginn der 60er Jahre benötigte die bundesdeutsche Wirtschaft mehr Arbeitskräfte, als im Lande zur Verfügung standen. Den Arbeitskräftemangel behob man durch Anwerbung von »Gastarbeitern« aus vielen europäischen Ländern (Türkei, Spanien, Griechenland, Portugal, Italien, Jugoslawien usw.). Nicht alle »Gastarbeiter« kehrten in ihr Heimatland zurück. Im Laufe der Jahrzehnte holten sie ihre Familien nach Deutschland oder gründeten hier Familien. Ihre Kinder wurden in Deutschland geboren und sind hier aufgewachsen. Mittlerweile leben diese »Ausländer« in der dritten Generation, also dauerhaft, in Deutschland. Doch sie gelten nicht als »Einwanderer« und sind rechtlich nicht gleichgestellt. Daneben ist in den 80er und frühen 90er Jahren die Zahl der Flüchtlinge, Asylsuchenden, Aussiedler (vor allem aus der ehemaligen Sowjetunion) und Übersiedler hinzugekommen. Dennoch definiert sich die BRD offiziell nicht als Einwanderungsland und hat daher keine spezielle Einwanderungsgesetzgebung. Daraus ergeben sich Probleme. Die staatsbürgerlichen Rechte (Wahlbeteiligung) stehen nur denjenigen zu, die nach langjährigem Aufenthalt in Deutschland die Staatsbürgerschaft beantragt und erhalten haben. Da es aber keine doppelte Staatsbürgerschaft in der BRD gibt, sind zum Beispiel in der Gruppe der türkischen Mitbürger nur wenige bereit, ihre türkische Staatsbürgerschaft aufzugeben, um den deutschen Paß und mit ihm die entsprechenden Rechte zu erwerben. 1999 wurde ein Gesetz verabschiedet, das den in Deutschland geborenen Kindern von »Einwanderern« einen »Doppelpaß« bis zum 23. Lebensjahr einräumt. Dann müssen sie sich für eine Staatsbürgerschaft entscheiden.

In den 80er Jahren wurde erkennbar, daß die Wanderungsströme von Menschen auf dem Globus deutlich zunehmen und auch vor den Toren Europas nicht halt machen. Ein Teil der »Inländer« reagierte mit Angst vor den Fremden, mit Fremdenfeindlichkeit und nationalistischen Vorurteilen. Um ausländischen Minderheiten bei der Beseitigung des Stigmas des Fremden und »Nichtdeutschen« zu helfen und die Bedingungen der »Integration« zu verbessern, setzten sich Einwanderungs- und Flüchtlingsinitiativen und einige Parteien für die Gleichberechtigung ausländischer Minderheiten ein (Abb. 1-3).



»Minderheitenrechte sollten im Grundgesetz bzw. in einer neuen deutschen Verfassung verbriefte werden. Dies bedeutet die Formulierung sogenannter Volksgruppenrechte, aus denen Individualansprüche abgeleitet werden könnten. Auch sollten für den Begriff des Staatsbürgers, für den alle Grundrechte uneingeschränkt gelten, nicht mehr allein die Frage der Abstammung ausschlaggebend sein, sondern auch des Zugehörigkeitswillens zu einer Gesellschaft und die Bejahung ihrer Grundwerte berücksichtigt werden.«  
 (Beate Winkler, Ganzheitliche Migrations-, Integrations- und Minderheitenpolitik, München 1992, S. 102)

**Abb. 2**  
 Jede/r Dritte darf nicht wählen /  
 Wahlrecht für alle  
 Um 1985

Ein Einwanderungsrecht könnte bei der rechtlichen Gleichstellung helfen. Aber die Frage nach seiner Schaffung ist bisher offen geblieben, weil die politischen Parteien von links bis rechts über den Status der BRD streiten: Für die einen hat die BRD längst die »Schwelle zum Einwanderungsland« überschritten, für die anderen ist sie kein Einwanderungs-

land. Im Falle der Arbeitsmigranten der 50er, 60er und 70er Jahre, die nicht in ihr Heimatland zurückgekehrt sind und in der BRD alt werden, ist die Sachlage aber ganz offensichtlich: Faktisch sind sie »eingewandert«, auch wenn ihr Status als solcher (bisher) nicht rechtlich fixiert worden ist. (1997 waren 300.000 Migranten über 65 Jahre alt.) KA



**Abb. 3**  
 Jede/r 3. Berliner Arbeiter/in hat  
 kein Wahlrecht  
 1985

## Gleichstellung Behinderter

»Behinderung ist weniger eine Frage des individuellen Schicksals und der Wohltätigkeit, sondern vielmehr eine Bürgerrechtsfrage. Mit unserer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung können wir leben, doch die gesellschaftliche Entmündigung und Diskriminierung, die unser Leben tagtäglich bestimmt, ist für uns nicht hinnehmbar!«  
(Ottmar Miles-Paul, in: Hans-Günter Heiden [Hrsg.], »Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden«. Grundrecht und Alltag – eine Bestandsaufnahme, Reinbek bei Hamburg 1996 [zitiert im Klappentext])

### »Artikel 3

(1)  
Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.  
(3)  
Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.«

»mir ist nie ganz klargeworden, warum in art. 3 abs. 3 ... der zusatz ›wegen seiner behinderung‹ fehlt«, äußerte 1974 ein Zeitgenosse zur Situation, daß das Grundgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen schwieg. Es verging von 1949 fast ein halbes Jahrhundert, bis das Verbot 1994 aufgenommen wurde: »Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.« Die Benachteiligung rechtlich zu verbieten, heißt jedoch noch nicht *gleichzustellen*.

Wie definiert sich »Behinderung«? – In der Geschichte hat es darüber verschiedene, der

Wandlung unterliegende Auffassungen gegeben. Unterschiedliche Wörter wie Krüppel, Narr, Kretin, Schwachsinniger, Erbkranker, Invalide, Kriegsoffer, Idiot zeigen diese historische Vorstellung von Behinderung an. Heute ist vielleicht die *defektzentrierte* Betrachtungsweise am verbreitetsten: Jemand, der zum Beispiel im Rollstuhl fährt und deshalb nicht in die Straßenbahn gelangt, ist in seiner Eingliederungsfähigkeit eingeschränkt. Seine Behinderung und seine begrenzte Eingliederungsfähigkeit werden als individuelles und nicht als gesellschaftliches Problem angesehen. Der Defekt des behinderten Menschen, nicht die Gesellschaft und ihr Umgang mit der Behinderung, steht im Mittelpunkt der Betrachtung. Daß die Auffassung von Behinderung auch ganz anders ausfallen kann, zeigt die folgende Definition: »Behinderung ist die Diskrepanz zwischen den Fähigkeiten eines Individuums und den Funktionen, die ihm in der Gesellschaft abverlangt werden. Dies bezieht sich auf alle Gebiete, die wesentlich für die Selbstbestimmung und ein Leben in der Gemeinschaft sind.« Auf das Beispiel »Rollstuhlfahrer und Straßenbahn« bezogen heißt das: Die hohen Stufen der Straßenbahn schränken die Fähigkeit des Rollstuhlfahrers zur Eingliederung in der Gesellschaft ein. Allgemeiner gesagt: Es sind die in der Gesellschaft existierenden Barrieren, die Behinderte diskriminieren und eine Gleichstellung ver- oder behindern. Diese Barrieren müssen abgebaut werden. Entsprechend ist für das Forum behinderter Juristen in der Bundesrepublik eine Behinderung »jede Maßnahme, Struktur oder Verhaltensweise, die Menschen mit Beeinträchtigungen Lebensmöglichkeiten nimmt, beschränkt oder erschwert«. Nach dieser Definition sind behinderte Menschen Individuen mit körperlichen, geistigen und seelischen Beeinträchtigungen, die infolge der nicht- oder unterentwickelten gesellschaftlichen Strukturen eingeschränkte Entfaltungsmöglichkeiten haben.

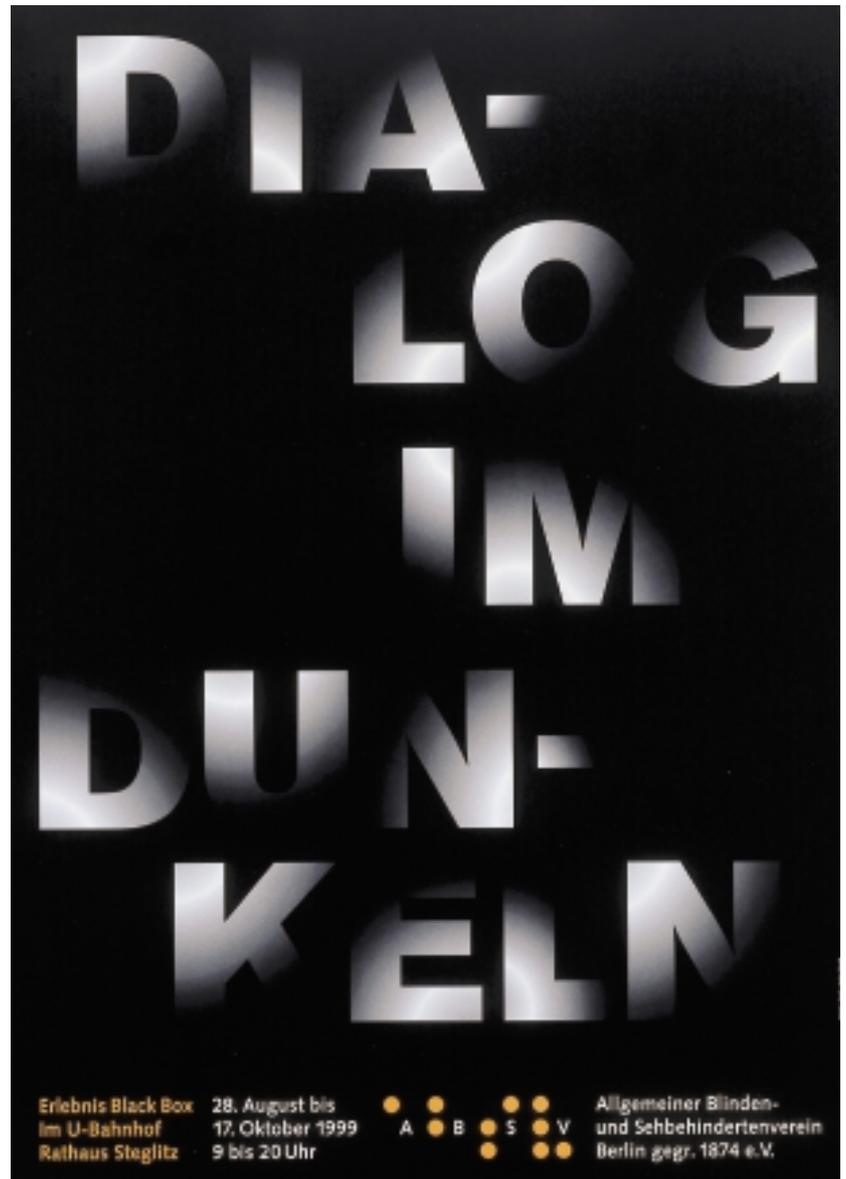
Damit Behinderte ein selbstbestimmtes Leben führen können, müssen sie also nicht nur rechtlich gleichgestellt werden, sondern im Alltag auch Bedingungen vorfinden, die sie nicht benachteiligen (Abb. 1). Tatsächlich machen die realen Verhältnisse die Selbstbestimmung für Behinderte aber oft so unmöglich wie »Handstand im Rollstuhl« (Abb. 2). Plakat-kampagnen wie die »Aktion Grundgesetz« ver-

### Abb. 1

Aktion Grundgesetz. Liebe Rollstuhlfahrer, der nächste behindertengerechte Bus kommt um 19.00 Uhr. Im Jahre 2005. 1997



suchen, die »normalen« Menschen für das Phänomen Behinderung zu sensibilisieren und Mißstände offenzulegen. Die Ausstellung »Dialog im Dunkeln« in einem Berliner U-Bahnhof 1999 machte Sehenden das tägliche Erleben von Sehbehinderten in der Großstadt erfahrbar (Abb. 3). Die Besucher mußten sich in einer Black Box zurechtfinden, wo es allein aufs Hören und Tasten ankommt. In Berlin verlieren zum Beispiel etwa 800 Menschen jährlich das Augenlicht. Der Allgemeine Blinden- und Sehbehindertenverein wollte mit der Ausstellung das Bewußtsein für die Situation dieser Menschen schärfen. KA



**Abb. 2**

Selbstbestimmung Behinderter heute ist wie Handstand im Rollstuhl  
1986  
Entwurf: MW (Monogramm),  
Viersen

**Abb. 3**

Dialog im Dunkeln  
1999  
Entwurf: Simone A. Frank /  
Markus Schmidt